



Checkliste

Erforderliche formale Standards für die Anerkennung als

Supervisor:in BTD

Stand: Februar 2024

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Telefon, E-Mail:

Wichtige formale Anforderungen

Auszufüllen von Prüfer:in:

Die bearbeitete Checkliste ist dem Antrag als Deckblatt beizulegen.

Die Reihenfolge der Nachweise ist entsprechend der Checkliste einzuhalten.

Bitte die Nachweise entsprechend der Gliederungspunkte der Checkliste durchnummerieren.

Nachweise bitte geordnet einreichen. Lose-Blatt-Sammlungen werden nicht bearbeitet.

Handschriftliche Unterlagen werden nicht bearbeitet.

Checkliste bitte abhaken

1. Voraussetzungen

- 1.1. Anerkennung als Tanztherapeut:in BTD® (das Anerkennungszertifikat muss in Kopie beiliegen)
- 1.2. Nachweis über den Abschluss als Tanztherapeut:in (Kopie des Abschlusszeugnisses)

2. Berufliche Erfahrung

A

- 2.1. Nachweis über die Anerkennung als Ausbilder:in BTD
- 2.2. Nachweis über regelmäßige Fortbildung für die letzten fünf Jahre gemäß der Fortbildungsordnung BTD

1 von 2

oder B

- 2.3. Nachweis über die Anerkennung als Lehrtherapeut:in BTD
- 2.4. Nachweis über regelmäßige Fortbildung für die letzten fünf Jahre gemäß der Fortbildungsordnung BTD

oder C

- 2.5. Nachweis, der zur Ausübung der ambulanten Psychotherapie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes berechtigt.
- 2.6. Nachweis über fünf Jahre tanztherapeutische Tätigkeit von mindestens 1667 Std. nach Abschluss der Ausbildung mit mindestens 2 verschiedenen Zielgruppen im einzel- und gruppentherapeutischen Setting. Davon soll zu 1/3 der UE eine Zielgruppe aus dem institutionellen Bereich (z.B. Kliniken, Rehabilitation, Beratungsstellen, therapeutische Heime etc.) sein.
- 2.7. Nachweis über berufliche Kooperation mit Ärzt:innen, Psycholog:innen, Kliniken, u. a.
- 2.8. Nachweis von mindestens 42 Std. Supervision der eigenen tanztherapeutischen Tätigkeit über den Zeitraum der geleisteten 1667 Std. Die Qualifikation des/der Supervisor:in muss den Standards des BTD entsprechen. Als Supervisor:innen werden anerkannt: tanztherapeutische Supervisor:innen, sowie anerkannte Supervisor:innen anderer Fachrichtungen – die Supervision kann einzeln oder in der Gruppe erfolgt sein.
- 2.9. Nachweis entweder aus dem Bereich Fachpresse, wissenschaftliche Arbeit, Kongresstätigkeit oder berufspolitische Tätigkeit im tanztherapeutischen Bereich
- 2.10. Nachweis über regelmäßige Fortbildung für die letzten fünf Jahre gemäß der Fortbildungsordnung BTD.
- 2.11. Nachweise/Teilnahmebescheinigungen über die Teilnahme an mindestens 94 Std. Tanz- und Bewegungsunterricht (auch eigene Unterrichtstätigkeit) in chronologischer Folge nach Beendigung der Ausbildung

3. Für die Anerkennung als Supervisor:in BTD ist zusätzlich einzureichen

- 3.1. Nachweis über drei Seminare zur Methodik der Supervision oder andere Supervisionsausbildungen (insgesamt mindestens 45 Std.). Davon müssen mindestens 30 Std. tanztherapeutischer Supervisions-Methodik nachgewiesen sein.
- 3.2. Nachweis über selbstverantwortlich durchgeführte tanztherapeutische Supervision von mind. 11 Std., in dessen Zeitraum selbst fortwährend Supervision in Anspruch genommen wurde. Die Qualifikation des/der Supervisor:in muss nachgewiesen werden. Als Supervisor:innen werden anerkannt: tanztherapeutische Supervisor:innen, tanztherapeutische Supervisor:innen im Anerkennungsverfahren, anerkannte Supervisor:innen anderer Fachrichtungen – die Supervision kann einzeln oder in der Gruppe erfolgt sein.